

ihrer Wiederherstellung aber ging sie selbst in die Stephanskirche und erneuerte den Act in Gegenwart des ordentlichen Diöcesanbischöfes Reginhar; endlich bei der dritten Erneuerung 834 übergab sie das Besitzthum in dessen Hand. In diesem Falle hat also der Chorbischof wahrscheinlich in Passau selbst, sicher aber in der alten Diöcese eine Amtshandlung vorgenommen, die ein anderes Mal der Ordinarius an seinem Sitze versah, und die Besitzung, welche den Gegenstand der Schenkung bildete, lag an der Andiesen, einem Nebenflusse des Inn (Oestr. Bez. Schärding), im Rottgau, in der Nähe von Passau, und nicht in der heidnischen Diöcese. Man weiss ja auch, dass die Bewegung gegen die Chorbischöfe im 9. Jh. gerade ihre Wirksamkeit in der Stadt neben den ordentlichen Bischöfen traf¹. Damit erledigt sich also vollkommen das vorgebrachte Bedenken. Wir sahen eben, wie bei demselben Geschäfte abwechselnd der Chorbischof und der ordentliche Bischof mitwirkte, und ersterer konnte leicht in die Lage kommen, Erneuerungen aufzunehmen, während die ursprünglichen Schenkungen vor den Ordinarien gemacht waren. Wenn in der einen von den drei Urkunden (n. 44) der zweite Act vor dem *vocatus episcopus* Erchanfrid dem ersten zu den Zeiten der früheren Bischöfe (*'anteriorum episcoporum temporibus'*) gegenübergestellt wird, so hat Ratzinger ganz Recht, dass unter den früheren Bischöfen keine Chorbischöfe verstanden werden können, und bei diesen überhaupt von einer Succession nicht geredet werden kann, aber darin Unrecht, dass nun Erchanfrid ein Ordinarius gewesen sein müsste. Denn erstens hatten die Chorbischöfe keine selbständige Amtsgewalt, sondern nur delegierte, handelten also nur an Stelle des Ordinarius, und zweitens war die Einrichtung im Anfange des 9. Jh. erst aufgekommen; die Vorgänger der Chorbischöfe waren also in jedem Falle die Ordinarien, die früher allein die Geschäfte besorgt hatten, bei denen sie jetzt mithalfen. Ich wüsste auch nicht, wie sich die Urkundenschreiber anders hätten ausdrücken sollen. Der Umschwung der Zeiten zeigt sich so recht bei der Verleihung von Kirchengut zu lebenslänglichem Genusse. Hatte diese Verleihung Bischof Urolf 805/6 (n. 32. 48) noch in eigener Person vorgenommen, so geschieht dies in der Reginolfurkunde durch den *vocatus episcopus* Otkar.

1) J. Weizsäcker, Der Kampf gegen den Chorepiscopat des fränk. Reiches im 9. Jh., Tübingen 1859, S. 5.